

nun den Artikel des Reichsgesetzes für milder als Unsere Mandate haltet, so seht von einer Veröffentlichung jenes Artikels ab“ (Kühn S. 870).

Trotz dieser scharfen Maßregeln wollte es Ferdinand nicht gelingen, sein Ziel zu erreichen. Er ließ immer wieder Mahnungen zur Strenge an seine Beamten ergehen und befürchtete, die Amtleute könnten mit den Täufern sympathisieren (Kühn S. 871). Die Innsbrucker Regierung suchte in einem Schreiben vom 9. Februar 1530 den ihr gemachten Vorwurf der Nachsichtigkeit zu widerlegen. Sie stellte fest, es vergehe seit zwei Jahren selten ein Tag, „daß nicht wiedertäuferische Sachen in den Rat gekommen wären. Es sind nunmehr über 700 Manns- und Weibspersonen in dieser Grafschaft (Tirol) in mehreren Orten zum Tod gerichtet, teils des Landes verwiesen und noch mehr in das Elend flüchtig geworden, die ihre Güter, teils auch ihre Kinder waislos verlassen haben“ (Beck, Geschichtsbücher in Österreich-Ungarn, 1883, S. 82). Am 11. November 1539 berichtet die Innsbrucker Regierung an Ferdinand, daß über 600 wiedertäuferische Personen im Lande Tirol auf Grund des täuferischen Ediktes (vom 4. Januar 1528) und der ausgegangenen Mandate hingerichtet worden sind.

Christian Hege.

Hinrichtung ohne Rechtsprechung in der Schweiz.

Um die großen Gerichtskosten zu sparen.

Die Verfolgung der Täufer war für die Behörden mit großen Kosten verknüpft. Am einfachsten und billigsten war es, wenn die Geistlichen durch Unterweisungen die Abgefallenen wieder für die Landeskirchen zurückzugewinnen vermochten. Dann wurden, wenn keine besonderen Strafen vorgesehen waren, die gefangenen Täufer nach Leistung eines Widerrufs alsbald freigelassen. Wenn aber durch Belehrung keine Bekehrung zu erreichen war, setzte ein harter Druck auf die Gewissen ein, der auch Todesstrafen in sich schloß.

Die meisten Hinrichtungen dürften durch Gerichtsurteil erfolgt sein. Es ist aber auch vorgekommen, den Beamten Vollmacht zu erteilen, ermittelte „Wiedertäufer“ ohne Rechtsprechung zu töten. In Süddeutschland wurde diese Methode vom Schwäbischen Bund durchgeführt. Aber da die Bevölkerung der Willkür der aufgestellten Reitercharen schutzlos preisgegeben war, erhoben verschiedene Regierungen Einspruch gegen die Beschlüsse des Augsburger Bundestages und forderten eine Abänderung der Verordnung, da darunter auch Evangelische zu leiden hatten.

In der Schweiz wurde vier Jahre später ein ähnliches Verfahren von einer Bundesversammlung gebilligt. Auf der Tag-
sagung zu Baden vom 10.—16. Mai 1532, auf der Zürich, Bern,
Luzern, Schwyz, Unterwalden, Zug, Glarus, Basel, Freiburg,
Solothurn, Schaffhausen und Appenzell vertreten waren, wurde
folgender Beschluß gefaßt:

„Um dem verführerischen Wesen der Wiedertäufer zu begegnen, wird
auf Genehmigung der Obern hin beschlossen: Es soll jeder Ort die Wiedertäu-
fer in seinem Gebiet nach Verdienen strafen; in den gemeinen Vogteien soll
der Landvogt sie durch Leute, welche der Schrift kundig sind, davon abweisen
(unterweisen) lassen. Welche aber nicht davon (von ihrem Glauben) abste-
hen wollen, die soll er ohne alles Rechten ertränken, um die großen Kosten mit den
Landgerichten zu ersparen“ (Joh. Strickler, Die Eidgenössischen Abschiede, Der
amtlichen Abschiedesammlung Bd. 4, Abt. 1 b, Zürich 1876, Nr. 717 k, S. 1339).

Ob diese Bestimmungen von allen „Oberen“ genehmigt wur-
den, entzieht sich unserer Kenntnis. Die katholischen Orte führten
sie tatsächlich durch. Nach einem Beschluß vom 10. Juni 1532 soll-
ten die Täufer in den gemeinen Herrschaften, wenn sie von ihrer
„Unlehre“ nicht abstehen wollen, „ohne alles Rechtfertigen an Leib
und Leben zu strafen sein“ (Joh. Strickler, Aktensammlung zur
schweizerischen Reformationgeschichte, 4. Band, 1881, S. 589).
Noch auf der Tagagung vom Jahre 1567 wurden die Beschlüsse
vom Jahre 1532 gegen die „Wiedertäufer“ bestätigt.

Christian Hege.

Familienforschung.

Arbeitsgemeinschaft für mennonitische Sippenkunde.

Unter diesem Namen hat die 2. ordentliche Generalversamm-
lung des Mennonitischen Geschichtsvereins am 13.
Juni 1937, wie aus dem an anderer Stelle veröffentlichten Proto-
koll hervorgeht, die Bildung eines Ausschusses beschlossen, der sich
die familiengeschichtliche Erforschung zur Aufgabe stellt. Zum Vor-
sitzenden wurde Ernst Regehr, Ältester der Mennoniten-Ge-
meinde Rosenort in Tiegenhof (Danzig), Bahnhofstr. 162, ge-
wählt. Es ist zunächst beabsichtigt, die Kirchenbücher zu ermitteln,
die standesamtliche Eintragungen enthalten und Unterlagen zur
Zusammenstellung von Ahnentafeln der einzelnen Familien geben.
Dabei sollen auch die mennonitischen Familien berücksichtigt wer-